

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 12. Februar 2021

Nr. 11/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
31	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen; Ergänzende örtliche Maßnahmen, FFP2-Masken-Pflicht an Teststellen	38

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**31-5304-Teststellen**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen;  
Ergänzende örtliche Maßnahmen, FFP2-Masken-Pflicht an Teststellen**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. In den Teststellen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
  - Selb, Roland-Dorschner-Halle (Sedanstraße 69, 95100 Selb)
  - Schirmding, an der Bundesstraße B303 in Nähe des Grenzübergangs zur Tschechischen Republik (Egerstraße 65, 95706 Schirmding)und in deren Umfeld gemäß den in der Anlage beigefügten Lageplänen gilt für alle Personen FFP2-Maskenpflicht, solange sie sich nicht in einem Fahrzeug oder unmittelbar bei der Testnahme befinden.  
Für die Beschäftigten der Teststelle gilt die FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft und ist bis 28.02.2021 gültig.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,  
Friedrichstr. 16 (Hausadresse)  
bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

**Hinweis**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 12.02.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Peter Berek, Landrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Az. 31-5304-Teststellen

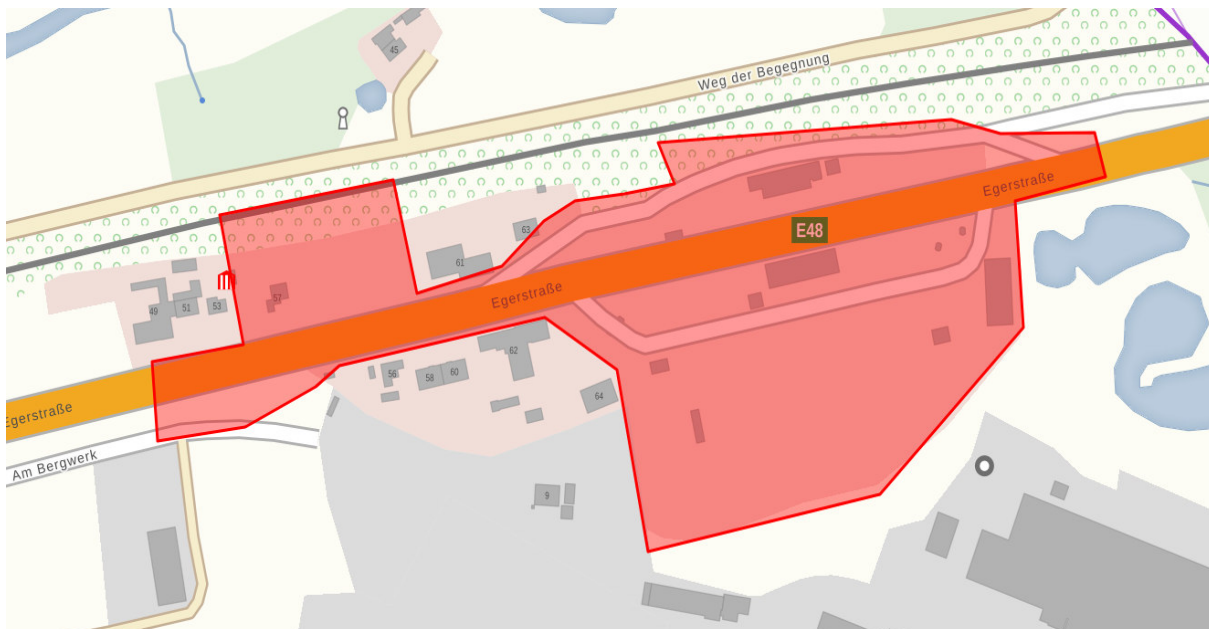
Lageplan Umfeld Teststelle Selb, Roland-Dorschner-Halle



*Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Az. 31-5304-Teststellen, vom 12.02.2021*

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Az. 31-5304-Teststellen

Lageplan Umfeld Teststelle Schirmding



*Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Az. 31-5304-Teststellen, vom 12.02.2021*

